

Statuten des Tischtennisclub Zug

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Tischtennisclub Zug“ (TTC Zug) besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB zur Förderung des Tischtennis-Sportes.
Der TTC-Zug ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen seitens der Behörden
- c) Inventar

3. Organisation

Die Organe des Clubs sind

- 3.1 Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- 3.2 Vorstand
- 3.3 Rechnungsrevisoren

3.1a Ordentliche Generalversammlung

Diese wird jährlich im Monat Mai durchgeführt

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich (Briefpost oder E-Mail) an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten GV
2. Genehmigung des Jahresberichtes
 - a) Präsident
 - b) Kassier
 - c) Rechnungsrevisoren
3. Wahlen
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Verschiedenes

3.1b Ausserordentliche Generalversammlung

Diese kann durch 2/3 aller Mitglieder oder den Vorstand einberufen werden

3.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Der Vorstand kann anlässlich einer GV, sollten dies die Geschäfte erfordern, auf eine unbestimmte Zahl erweitert werden.

Der Vorstand wird an der GV jeweils für 1 Jahr gewählt

3.2 Rechnungsrevisoren

Durch die GV werden 2 Rechnungsrevisoren gewählt. Diese kontrollieren jährlich die Jahresrechnung und erstatten hierüber der GV Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

4. Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

- a) Aktiven (Damen und Herren in Altersserien), Leihspielerinnen
- b) Junioren (in Altersserien)
- c) Passivmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

4.1a Aktivmitglied ist, wer das vom Verband bestimmte Juniorenalter überschritten hat und aktiv am Training oder Wettkämpfen teilnimmt. Leihspielerinnen haben bei einem andern Verein die Lizenz gelöst, sind aber in einer unserer Damenmannschaften spielberechtigt.

4.1a+b Die Mitglieder der Altersserien sind identisch mit denen des Verbandes

4.1c Passivmitglied kann werden, wer sich für die Entwicklung und Förderung des Clubs interessiert und einen von der GV festgelegten Beitrag entrichtet.

4.1d Zum Ehrenmitglied können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes solche Personen ernannt werden, die sich um den TTC Zug verdient gemacht haben.

4.2 Mitglieder, welche den Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

4.4 Eintritt von Mitgliedern:
Mitglied des TTC Zug kann werden, wer die Ziele des Clubs mitverfolgt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.5 Teilnahmeberechtigt am Clubturnier sind Mitglieder, welche unter Abschnitt 4 Mitgliedschaft a), b) und d) aufgeführt sind.

4.6 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens F5. 150.- (ohne Lizenzgebühren)

5. Wahlen und Abstimmungen

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Aktiven, Junioren ab 16 und Ehrenmitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

6. Auflösung

Die Auflösung des TTC Zug kann nur erfolgen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, die an der dazu einberufenen Auflösungsversammlung anwesend sind, es wünschen. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die Auflösungsversammlung.

7. Statutenänderung

Eine Abänderung, Ergänzung oder Revision dieser Statuten kann nur an einer GV mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

8. Schlussbestimmungen

Diese revidierten Statuten wurden an der GV vom 18. Mai 2017 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 30. Mai 1980 inkl. Revisionen vom 6. Mai 1994, 10. Mai 1996 und 23. Mai 2003,

Zug, den 18. Mai 2017



Der Präsident:

René Trochsler



Der Aktuar:

Rolf Kaul